

Stellungnahme zur Drucksache 21/5346 (VerpackDG)

Aktuell wird der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40, Drucksache 21/5346, Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) im Deutschen Bundestag beraten.

Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus, der Automobilindustrie, der Elektro- und Digitalindustrie verwenden für den Transport ihrer Maschinen, Anlagen, Anlagenteile, Komponenten, Ersatzteile, elektronischen Bauteile, Produkte u.v.m. an die herstellende Industrie und das Gewerbe Verpackungen aus verschiedensten Materialien, wie Papier/Pappe/Karton (PPK), Kunststoffe, Holz und anderen Packstoffen.

Industrieverpackungen

- sind exakt an die Logistikanforderungen ihrer Branche angepasst,
- erfüllen in erster Linie funktionale Anforderungen und sind nicht zusätzlich auf Marketingaspekte ausgerichtet, wie Verkaufsverpackungen für den Endverbraucher,
- sind bereits Vorreiter der Kreislaufwirtschaft (z.B. Mehrwegsysteme wie Paletten oder Gitterboxen, Sammlung und Recycling von Palettenumhüllungsfolien und Umreifungsbändern; Einsparung von Material und CO₂)¹,
- fallen nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall an:
In Industrie und Großgewerbe werden Verpackungsabfälle ordnungsgemäß nach § 3 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung entsorgt. Hierbei sind Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, wozu auch Verpackungen zählen, verpflichtet, die Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Im Anhang sind einige Beispiele aus der Industrie für Transportverpackungen aufgeführt.

Aus Sicht der Verbände VDA, VDMA sowie ZVEI sollten nachfolgende Punkte berücksichtigt werden, um die deutsche Wirtschaft nicht über Gebühr zu belasten und weiteren Bürokratieaufbau zu vermeiden.

Artikel im VerpackDG	Aktuelle Formulierung	Vorschlag
§ 3 Absatz 6	„mehrheitlich auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen bezogen“	„Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen“ streichen. Die bisherige Formulierung im VerpackG, § 3, Absatz 1, Nr. 3 ist beizubehalten.
<p>Begründung: Gemäß VerpackDG ist vollkommen unklar, wie und durch wen die Bestimmung des „Gesamtmarktes typgleicher Verpackungen“ erfolgen soll. Diese Formulierung ist keine Klarstellung oder Präzisierung der bisherigen Formulierung im VerpackG, § 3, Absatz 1, Nr. 3, sondern bedeutet eine Ausweitung der Systembeteiligungspflicht. Dies stellt eine überschießende Umsetzung des EU-Rechts dar.</p>		

¹ Verwendung von 100% recycelten PET-Flakes für die Produktion neuer Umreifungsbänder spart bis zu 85 % CO₂ im Vergleich zu Neumaterial ein: [Mosca](#), [Tanner](#)

<p>§ 19 Zulassung von Herstellern</p>	<p>„Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind verpflichtet, sich im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024 vor dem erstmaligen Bereitstellen oder im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024 dem Auspacken, durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister zur Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung zulassen zu lassen. [...]“</p>	<p>§ 19 ist vollständig zu streichen.</p>
<p>Begründung: § 19 VerpackDG, mit dem Artikel 47 der PPWR in nationales Recht überführt werden soll, geht mit vollkommen neuen rechtlich verbindlichen Anforderungen insbesondere für Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen einher.</p> <p>Die Einführung neuer Finanzierungs- und Dokumentationspflichten für Hersteller beziehungsweise für sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung im Bereich industrieller und gewerblicher Verpackungen greift in bewährte B2B-Systeme ein und stellt eine zusätzliche Belastung dar, die die deutsche Industrie im Wettbewerb benachteiligt. Auch dies stellt eine überschießende Umsetzung des EU-Rechts dar.</p> <p>Am bisherigen Dualismus zwischen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und der damit verbundenen Grundkonzeption des deutschen VerpackG muss daher festgehalten werden.</p>		
<p>§10 Absatz 1 Vollständigkeitserklärung</p>	<p>(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eine Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen. Eine Vollständigkeitserklärung ist eine Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten Verkaufs- und Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen, Serviceverpackungen sowie Transportverpackungen nach den Vorgaben des Absatzes 3 Satz 1 und 2 und bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen nach § 56 Absatz 2 registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer.</p>	<p>Vollständig streichen, da nach EU-Recht nicht gefordert.</p>

Begründung:

Das VerpackDG weitet die Vollständigkeitserklärung auch auf Transportverpackungen aus, wodurch sich der administrative Aufwand erheblich erhöht.

Die **PPWR** sieht **keine Pflicht** vor, Vollständigkeitserklärungen auf alle Verpackungsarten auszudehnen. Eine Ausweitung dieser Pflicht widerspricht dem erklärten Ziel der Bundesregierung, Unternehmen von bürokratischem Aufwand zu entlasten.

§ 66 Ordnungswidrigkeit

Aufnahme einer neuen **Ordnungswidrigkeit unter § 66 Absatz 2:**

„entgegen Artikel 16 Informationen und Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

Begründung:

Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien sind dazu verpflichtet, dem Erzeuger **alle Informationen und Unterlagen** auszuhändigen, die er benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien nachzuweisen. Es ist daher sicherzustellen, dass die **Informationsflüsse tatsächlich entstehen**, damit der Erzeuger die Konformität der Verpackungen und Verpackungsmaterialien dokumentieren kann.

Kann er auf Grund fehlender Informationen seitens des Lieferanten das Konformitätsbewertungsverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lassen oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellen, begeht der Erzeuger eine Ordnungswidrigkeit nach § 66 Absatz 2, Nr. 3.

Darüber hinaus ist es ihm ab dem 12. August 2026 nicht mehr gestattet, die Verpackungen oder Verpackungsmaterialien in Verkehr zu bringen.

§ 41, Absatz 1

„regelmäßige Leerung“

„regelmäßige Leerung“ ersetzen durch „Einzelfallregelung“

„Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle der bei ihnen beteiligten bei den Anfallorten anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen.“

Begründung:

Eine regelmäßige Leerung der Sammelsysteme ist beispielsweise auf Baustellen nicht angezeigt, da die Befüllung der Sammelgehälter stoßweise und nicht regelmäßig erfolgt. In § 41 Absatz 1 sollte die Formulierung „bei einer regelmäßigen Leerung“ daher durch „Einzelfallregelung“ ersetzt werden. Denn damit ist eine Bedarfssammlung möglich. Beispielsweise sind bei Projekt-/Objektgeschäften ein- oder mehrmalige Baustellenentsorgungen erforderlich. Naturgemäß weichen diese von einem Regeltturnus ab.

Die Anpassung der deutschen Gesetzeslage an die Vorgaben der PPWR ist ohne bürokratische Hürden und zusätzliche finanzielle Belastungen der Wirtschaftsbeteiligten vorzunehmen. Es sind daher nur die nach EU-Recht zwingend notwendigen Umsetzungsmaßnahmen einzuleiten. Die hier geäußerten Änderungen sollten daher im parlamentarischen Verfahren Eingang finden.

Für Gespräche stehen die unterzeichnenden Verbände gerne zur Verfügung.

Die unterzeichnenden Verbände

 <p>Verband der Automobilindustrie</p>	<p>Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) Abteilung Produktion, Logistik und Aftermarket Markgrafenstraße 43 10117 Berlin</p> <p>Lobbyregisternummer: R001243</p>
	<p>VDMA e.V. Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit Fachverband Nahrungsmittelmaschinen und Verpackungsmaschinen Lyoner Straße 18 60528 Frankfurt am Main</p> <p>Lobbyregisternummer: R000802</p>
	<p>ZVEI e. V. Verband der Elektro- und Digitalindustrie Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 60549 Frankfurt am Main</p> <p>Lobbyregisternummer: R002101</p>

Berlin, Frankfurt am Main, 21.05.2026

Anhang: Beispiele für Transportverpackungen im Maschinen- und Anlagenbau

Transportverpackungen im Maschinen- und Anlagenbau

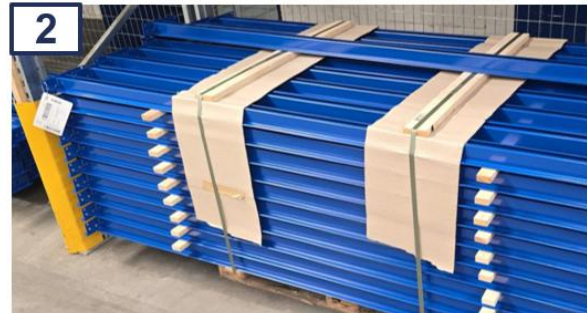
Versand von Maschinen, Ersatzteilen, Komponenten, Geräten, Werkzeugen, etc.



Nach § 3 Absatz 1 der **Gewerbeabfallverordnung** sind u.a. Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, wozu auch **Verpackungen** zählen, verpflichtet, die **Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln**, sowie nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 4 des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes** vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem **Recycling zuzuführen**



Umwelt und Nachhaltigkeit





Beischreibung der Beispiele für Transportverpackungen im Maschinen- und Anlagenbau:

- 1: Transportverpackung einer kompletten Maschine; Palette mit PE-Schutzhaube
- 2: Transportverpackung einzelner Teile; Palette, Hölzer als Zwischenlagen, Kantenschutz, Umreifungsbänder
- 3: Transportverpackung einer kompletten Maschine; Sperrholzkiste auf Palette mit Abdeckung
- 4: Transportverpackung eines Maschinenteils; Palette, Holzrahmen, Umwickelfolie, Umreifungsbänder
- 5: Transportverpackung für Teile; Palette mit Aufsetzrahmen, Kunststoffkisten für Kleinteile, Umreifungsbänder
- 6: Transportverpackung: Palette, Umwickelfolie, Umreifungsbänder
- 7: Transportverpackung für z.B. kleinere Teile; Karton, Paketband, Umreifungsband
- 8: Transportverpackung; Karton mit diversen Einsätzen aus Karton
- 9: Transportverpackung Komponente; Kartonzuschnitt, Flanschabdeckungen (Kunststoff) Umwickelfolie
- 10: Transportverpackung Komponente; Palette, Antirutsch-Unterlegmatten (Kunststoff), Flanschabdeckungen (Kunststoff), Umwickelfolie